

Besondere Nebenbestimmungen MB II

II.2.6 Kampfmittelräumung zur Vorbereitung der Anlage und Unterhaltung von Waldbrandwundstreifen

1. Eine Karte mit der eingetragenen Fläche, die sondiert und als Wundstreifen angelegt bzw. unterhalten werden soll, dient der Nachvollziehbarkeit. Die Karte ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
2. **Zuwendungszweck:**
Zweck der Förderung ist die Herstellung eines gefahrlosen Bearbeitungszustandes eines anzulegenden bzw. zu unterhaltenden Waldbrandwundstreifens mit einer Breite von ca. drei Metern in Bereichen, die im Vorfeld als kampfmittelverdächtig gelten. Fördergegenstand ist die Arbeit einer Fachfirma, mit dem Ergebnis der Kampfmittelfreiheit für die definierte Fläche. Zu dieser Arbeit zählt die Herstellung der Räumfreiheit, das Sondieren, das Identifizieren, das Freilegen und das Bergen von Kampfmitteln. Aufwendungen für Waldbrandwundstreifen mit einer Breite von mehr als drei Metern sind einzelfallweise zu beschreiben und zu begründen.
3. Die Förderung der Kampfmittelräumung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderte Anlage des Waldbrandwundstreifens innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren (Zweckbindungsfrist) ab Fertigstellung und erfolgter letzter Zuwendungszahlung nicht ordnungsgemäß unterhalten (mindestens einmal pro Jahr) und dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wird.
4. Die Kampfmittelräumung ist nur im Zusammenhang mit einer Anlage oder Unterhaltung eines Waldbrandwundstreifens förderfähig. Die zu sondierende Fläche ergibt sich aus der örtlich vorherrschenden Gefahreneinschätzung und soll in der Regel nicht größer sein als die angelegte oder zu unterhaltende Fläche.
5. Die Arbeiten dürfen nur durch spezialisierte zugelassene Fachfirmen durchgeführt werden. Der KMBD ist vor und nach der Durchführung zu informieren. Der Transport, Lagerung und Vernichtung der gefundenen Munition darf nur der Kampfmittelberäumdienst (KMBD) vornehmen.
6. Zur Auszahlung ist eine Bestätigung von der beauftragten Firma über die Kampfmittelfreiheit für den oben genannten Bearbeitungszweck vorzulegen.
7. Die Auszahlung der Mittel erfolgt abweichend von den Bestimmungen in Nr. 1.4 ANBest auf dem Weg der Erstattung.

Hinweis: Der Auszahlungsantrag sowie der Verwendungsnachweis in elektronischer Form stehen im Internet Landesbetrieb Forst Brandenburg, Bewilligungsbehörde, abrufbereit zur Verfügung.

8. Als Anlage zum Auszahlungsantrag i. V. m. dem Verwendungsnachweis hat der Zuwendungsempfänger in der Bewilligungsbehörde einzureichen:
 - eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen (Inhalt und Form gem. §14 UStG; die Rechnung hat ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal auszuweisen; Geschäftszeichen/Aktenzeichen)
 - Zahlungsbelege in Form von Kopien der Kontoauszüge (keine Umsatzlisten)

Anmerkung: die Anerkennung von Quittungen über Barzahlungen erfolgt nur im begründeten Ausnahmefall max. in Höhe von 500 Euro.

- wenn nur drei Angebote einzuholen waren, sind diese als Angebotsübersicht als Anlage 12 im Zuwendungsbescheid anzugeben und einzureichen (private Antragsteller)
 - die Veröffentlichung (ex-ante) der Binnenmarktrelevanz/Transparenz bzw. die Begründung des Ausschlusses der Binnenmarktrelevanz (öffentliche Antragsteller)
9. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn keine rechtliche Verpflichtung zur Kompensation (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung einer Waldumwandelungsgenehmigung bzw. in einem förmlichen Verwaltungsverfahren mit entsprechender Konzentrationswirkung) besteht. Dies gilt auch, wenn das Vorhaben als Ausgleichsmaßnahme im Rahmen eines Flächenausgleichskontos vorgesehen, bereits dort eingestellt bzw. nachträglich dafür verwendet werden soll.
10. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nicht dem Zuwendungszweck entsprechend umgesetzt wurde.
11. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen kann zu einer verzinster Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf bzw. einer Rücknahme dieses Bescheides sind die §§ 48 und 49 VwVfG. Über den Fall der Nummer 1.6 ANBest-EU hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG). Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen zu verfügen, so diese zur Zweckerreichung notwendig sind.
12. Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben unberührt.